

**Rechtsverordnung
über die Bildung von Schuleinzugsbereichen
für ausgewählte Grundschulen der Stadt Bielefeld**

vom 18.07.2012

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 15.02.2005 (GV.NRW. S.102) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften vom 14.02.2012 (Teilhabe- und Integrationsgesetz, GV.NRW. S.97) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666; SGV. NW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13. Dezember 2011(GV. NRW. S.685) hat der Rat der Stadt Bielefeld am 05.07.2012 folgende Rechtsverordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Für die nachstehend aufgeführten Grundschulen der Stadt Bielefeld wird ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich gebildet:

Grundschule Am Homersen
Grundschule Brake
Grundschule Heeperholz
Grundschule Milse
Stiftsschule

**§ 2
Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche**

Die räumlichen Abgrenzungen der Schuleinzugsbereiche ergeben sich aus dem dieser Rechtsverordnung als deren Bestandteil beigefügten „Verzeichnis über die Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche für die vorgenannten Grundschulen der Stadt Bielefeld“. Sie sind ferner der bei dem Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld (Amt für Schule, Abteilung Schulentwicklungs- und Bildungsplanung, Kommunales Bildungsbüro) niedergelegten Karte über die Schuleinzugsbereiche zu entnehmen.

**§ 3
Änderung von Straßennamen**

Sofern Straßennamen geändert werden, treten die neuen Straßenbezeichnungen nach ihrer Bekanntmachung an die Stelle der bisherigen Straßennamen.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Bielefeld vom 05.06.1984 in der Fassung der 9. Rechtsverordnung vom 23.05.2002 außer Kraft.